ENTSCHEIDUNG Nr. 3378/75/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1975

über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1976 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2691/72/EGKS vom 18. Dezember 1972 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3329/74/EGKS vom 20. Dezember 1974 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1975 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1761/75/EGKS der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung und Konvertierung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS zu verwenden ist,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der während des Bezugszeitraums festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 106 Millionen Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem operationellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Dezember 1975 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1976 werden darin auf 90 Millionen RE festgesetzt.

Außerdem ist es im Zuge der technischen Entwicklung möglich geworden, den Einsatz von Steinkohle bei der Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie den Einsatz von Rohstahl zur Herstellung der Stahlfertigerzeugnisse erheblich zu verringern.

Deshalb muß die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS enthaltene Verbrauchstabelle auf den neuesten Stand gebracht werden.

Bei einem Satz von 0,10 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 31,03 Millionen RE veranschlagt ;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1975 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1976 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3329/74/EGKS vom 20. Dezember 1974 und durch Artikel 1 der Entscheidung Nr. 1761/75/EGKS vom 2. Juli 1975, erhält folgende Fassung :

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1976 in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	18,57
Steinkohle aller Sorten	30,35
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	138,4
Stahl in Blöcken	157,52
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	262,54

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3329/74/EGKS vom 20. Dezember 1974, erhält folgende Fassung:

Der Verbrauch, der der Berechnung der in Artikel 2 (2) der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 vorgesehenen Abzüge dient, wird wie folgt festgelegt:

Erzeugnisse	Verbrauch
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,03 t Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks
Steinkohle aller Art	0,14 t Kohle
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,774 t Steinkohle
Stahl in Blöcken	0,450 t Steinkohle
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	1,262 t Stahl

Artikel 4

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3329/74/EGKS vom 20. Dezember 1974, erhält folgende Fassung:

Die in Artikel 2 (4) der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1976 und folgende Monate Erhebung Februar 1976 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,05385
Steinkohle aller Sorten (2)	0,08802
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,33324
Stahl in Blöcken	0,41720
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,18487

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v.H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1976

(in Mill. RE)

Finanzbedarf	Anträge	Vorschläge	Einnahmen	Vorschläge
Aus laufenden Einnahmen zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Laufende Einnahmen**	
1. Verwaltungsausgaben	18	18	1. Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,29 % (1)	90
2. Anpassungsbeihilfe (Artikel 56)	25	25	2. Zinsen aus angelegten Eigenmitteln und Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	14
3. Forschungsbeihilfe (Artikel 55)	65	42	3. Sonstige	z.E.
a) Stahl	25	16		
b) Kohle	30	17		
c) Soziales	10	9		
4. Beihilfe für Kokskohle (Artikel 95)	6	6	4. Streichung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	2
5. Zinsverbilligungen	23	15	5. Nicht verwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1975	z.E.
a) Artikel 54 — Investitionen	11	7		
b) Artikel 56 — Umstellung	12	8		
	137	106		106
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			Ursprung der Mittel (Keine Anleihemittel)	
6. Arbeiterwohnungen	12,5	12,5	6. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	6,4
			7. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	6,1

(1) Solte das Umlageaufkommen 90 Mill. RE überschreiten, so wird der Überschuß den Reserven zugeführt.